

**„Südlich Scheerengraben“**

**Planteil**





### Planzeichen / Hinweise

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfrüchtigung)

Füllschema der Nutzungsschablone

WA		Art der baulichen Nutzung	
0,4	1,2	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
III	g	Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche	Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
SD		Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
			Dachform

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität (Trafostation)

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern
- Anpflanzen von Sträuchern

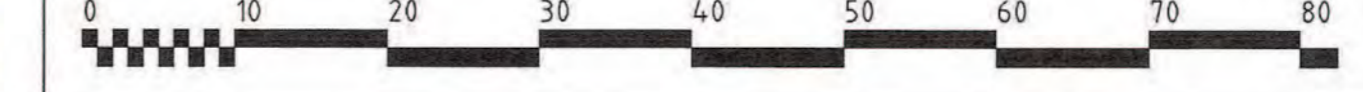
7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Ungrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

9. Sonstige Planzeichen

- Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Stellplätze
- Garagen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

M. 1:500  
im Original



### Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss  
a) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat am 26. Mai 1993 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 9. Dezember 1994 ortsüblich bekannt gemacht.
  - Bürgerbeteiligung  
Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 15. Dezember 1994.
  - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16. August 1995 bis zum 2. Oktober 1995.
  - Auslegungsbeschluss  
Der Gemeinderat hat am 3. Juli 1996 den Bebauungsplan als Entwurf gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
  - Öffentliche Auslegung  
Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 14. August 1996 in der Zeit vom 23. August 1996 bis zum 23. September 1996 beim Stadtbauamt Überlingen öffentlich ausgeteilt.
  - Satzungsbeschluss  
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 1. April 1998 als Satzung beschlossen.
  - Ausfertigung  
Es wird bestätigt, daß der Inhalt des Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.
- Überlingen, den 2. April 1998
- Der Bürgermeister
- Inkrafttreten  
Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 2. April 1998 ortsüblich bekannt gemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

**Stadt Überlingen**

**Bebauungsplan**

**"Südlich Scheerengraben"**

**- Genehmigungsfähige Planfassung -**

Stadtplanungsamt Überlingen  
BPL "Scheerengraben" - Plan 5.04  
Stand: 1. April 1998  
gez.: nb